



A-Post
Gemeinderat Oberuzwil
Flawiler Strasse 3

11. März 2013

9242 Oberuzwil

Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gewässerabstandslinienplan Hüppelbach**

Mit dem Baulinienplan soll für einen Teilabschnitt des Hüppelbachs der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV vorzeitig festgelegt werden. Auslöser ist das Baugesuch eines Landwirtschaftsbetriebs.

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes: Mit den Festlegungen in der Legende wird die Baulinie für Bauten und Anlagen explizit und grundeigentümerverbindlich ausgeschieden. Damit ist der Gewässerraum definiert und festgelegt, auch die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist sichergestellt. Der formelle Verzicht auf eine Baulinie für Bauten bzw. eine solche für Anlagen ist indes nicht notwendig und wegzulassen. Im Übrigen sind die Hinweise aus der Vorprüfung berücksichtigt worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-BaB (M. Schälle), AREG-OP